

Universität Leipzig und
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 8. März 2012

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Kernfächer

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
Kapitel IX	Geschichte
Kapitel X	Griechisch
Kapitel XI	Informatik
Kapitel XII	Italienisch
Kapitel XIII	Kunst
Kapitel XIV	Latein
Kapitel XV	Mathematik

Kapitel XVII	Musik ¹
Kapitel XVII	Physik
Kapitel XVIII	Polnisch
Kapitel XIX	Rehabilitations- und Integrationspädagogik
Kapitel XX	Russisch
Kapitel XXI	Sorbisch
Kapitel XXII	Spanisch
Kapitel XXIII	Sport
Kapitel XXIV	Tschechisch

Vierter Teil: Sonstige Module

Kapitel I	Grundschuldidaktiken
Kapitel II	Wahlfach Werken

¹ Die Prüfungsordnung für dieses Kernfach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studiendauer und Stundenumfang
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Freiversuch
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6a Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20a Modulfenster
- § 20b Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsrecht
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), die Prüfungen im polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studiengangs erreicht wurden:

1. Fach- und berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen in den gewählten Kernfächern sowie in den Bildungswissenschaften
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 3 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst eine Praktikumszeit von 30 Stunden, ggf. im Ausland zu erbringende Studienleistungen, deren Umfang fachspezifisch im Dritten Teil geregelt ist, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Näheres zu den betreuten Praktikumszeiten regelt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des polyvalenten Bachelorstudiengangs mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsauf-

wand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von max. 30 Zeitstunden. In jedem Studienjahr werden i. d. R. 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 5 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 14 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien kann nur ablegen, wer
 1. für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien an der Universität Leipzig bzw. für das Kernfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig eingeschrieben ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Angaben des Zweiten und Dritten Teils nachweisen kann und

3. die Prüfungsvorleistungen gemäß den Angaben im Zweiten und Dritten Teil erfüllt hat sowie
 4. die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in den jeweiligen Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils erfüllt sind.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit ohne Begründung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6a

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen werden fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden.

Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind:
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) und/oder
 4. fachpraktisch (§ 11)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/ Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,
 “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Zu wie viel Prozent die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließt, regelt der Zweite und Dritte Teil.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind im Zweiten oder Dritten Teil bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Fachpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In den Fächern Musik, Kunst und Sport können zur Überprüfung der fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fachpraktische Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Vorschriften des Dritten Teils.
- (2) Für die Bewertung von fachpraktischen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2, 4 entsprechend.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt.
- (2) Die § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten der Kernfächer, der Fachnote der Bildungswissenschaften und den Modulnoten der Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken sowie der Bachelorarbeit. Die Fachnoten und die Modulnoten werden gemäß den erworbenen Leistungspunkten (entsprechend § 20) gewichtet. Die im Modulfenster absolvierten Module und Module, die nicht benotet werden fließen nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) In den Kernfächern und in den Bildungswissenschaften wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Faches. Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils können abweichend von Satz 2 eine Wichtung der Modulnoten durch Bildung von Vielfachen vorsehen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (6) Bei der Berechnung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Modulnote lautet:
 - 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (7) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

- (8) Module, deren Prüfungsleistungen nicht benotet werden, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind, werden im Zweiten und Dritten Teil benannt. Eine Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 6 Abs. 2 bleibt

unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist und die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 bestanden sind. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3. Nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 kann hierbei grundsätzlich eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden.
- (4) Abweichend von § 13 Abs. 3 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 4 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 14 Abs. 3 S. 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies einmalig durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des polyvalenten Bachelorstudiengangs an der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Federführender Prüfungsausschuss ist der des Kernfachs 1.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die

Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der

Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils aufgeführten Modulen sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 3 bis 6 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen der fachwissenschaftlichen Kernfächer, der Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken, der Modulfenster und der Bildungswissenschaften statt.
- (3) Das Bachelorstudium ist wie folgt strukturiert:
 - Die Bachelorarbeit umfasst 10 LP.
 - Beide Kernfächer umfassen jeweils 50 LP.
 - Zu jedem gewählten Kernfach ist ein Modul (jeweils 10 LP) Fachdidaktik oder Grundschuldidaktik zu absolvieren.
 - Der Bereich der Bildungswissenschaften umfasst 30 LP.
 - Im Umfang von 20 Leistungspunkten müssen weitere fachspezifische Module absolviert werden (Modulfenster), § 20a.
- (4) Als Kernfächer können grundsätzlich zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden.

Erste Fächergruppe:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Rehabilitations- und Integrationspädagogik

Zweite Fächergruppe:

Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Physik, Evangelische Religion, Tschechisch, Polnisch

Zusätzlich kann die Fächerkombination Mathematik (Schwerpunkt: Höhere Mathematik) und Informatik gewählt werden.

- (5) Bei Wahl des Faches Rehabilitations- und Integrationspädagogik müssen 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 (Geistigbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik) und 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 (Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) studiert werden.

Die sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik kann nur mit den Kernfächern Deutsch oder Mathematik (Schwerpunkt: Höhere Mathematik) oder Sport oder Musik oder Kunst studiert werden. Die sonderpädagogischen Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik sollte nicht mit einer Fremdsprache kombiniert werden.

- (6) Studierende, die die Aufnahme eines Masterstudiums mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Grundschulen anstreben, können folgende Fächerkombinationen wählen: als Kernfach 1 muss Deutsch oder Sorbisch belegt werden. Für die Wahl des Kernfaches 2 stehen die Fächer Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religion oder Sport zur Verfügung.

Innerhalb des Modulfensters sind 20 LP in einem weiteren Fach zu belegen. Dafür stehen die Fächer Französisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Spanisch, Sport oder Werken zur Auswahl. Wurde als Kernfach 2 nicht Mathematik gewählt, so sind 20 LP im Modulfenster in Mathematik (Schwerpunkt: Grundwissen Mathematik) pflichtgemäß zu erwerben.

- (7) Nähere Einzelheiten zu den Gegenständen der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt.

§ 20a Modulfenster

- (1) Studierende, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Höheres Lehramt an Gymnasien anstreben müssen

- a. bei Belegung der Fächer
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Französisch,
 - Italienisch,
 - Evangelische Religion oder
 - Spanischals Kernfach Prüfungen in zwei Modulen zur Vorbereitung des Latinums absolvieren, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können;
 - b. bei Belegung des Faches Griechisch als Kernfach Prüfungen in zwei Modulen zur Vorbereitung des Latinums oder zur Vorbereitung des Graecums absolvieren, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können.
 - c. bei Belegung des Faches Latein als Kernfach, Prüfungen in zwei Modulen zur Vorbereitung des Graecums absolvieren, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können.
 - d. bei Belegung des Faches Geschichte als Kernfach Prüfungen in zwei Modulen zur Vorbereitung des Latinums oder in zwei Modulen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen absolvieren, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können.
- (2) Studierende, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Mittelschulen oder Lehramt an Förderschulen anstreben müssen
- a. bei Belegung der Fächer
 - Englisch oder
 - Französischals Kernfach, Prüfungen in zwei Modulen zum Erwerb von Lateinkenntnissen zu absolvieren, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können;
 - b. bei Belegung des Faches Geschichte als Kernfach, Prüfungen in zwei Modulen zum Erwerb von Lateinkenntnissen oder in zwei Modulen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, sofern sie die den Modulen entsprechende Qualifikation nicht nachweisen können.

- (3) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungen für die Module zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind in der Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig geregelt.
- (4) Im Übrigen können die Vorschriften des Dritten Teils zu den weiteren Kernfächern Regelungen darüber enthalten, welche Module im Modulfenster zu belegen sind.
- (5) Studierende, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Grundschulen anstreben, müssen zwei Module eines Kernfachs studieren, die in den Kapiteln des Dritten Teils der Kernfächer Ethik/Philosophie, Französisch, Kunst, Musik Mathematik (Schwerpunkt Grundwissen), Spanisch, Sport, Polnisch, Russisch oder Tschechisch ausgewiesen sind.
- (6) Studierende, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Förderschulen anstreben, müssen im Modulfenster 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 (Geistigbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik) und 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 (Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) studieren. Die Regelungen zu den Prüfungen in diesen Modulen sind im Kapitel Rehabilitations- und Integrationspädagogik im Dritten Teil der Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang geregelt.
- (7) Wenn Studierende über alle notwendigen Qualifikationen, die im Modulfenster erworben werden müssen, bereits verfügen, können sie nach Wahl weitere Module des Modulfensters der studierten Kernfächer oder des Angebots der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen wählen oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Kernfaches weitere Module der studierten Kernfächer belegen. Die Prüfungsgegenstände und Prüfungen für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

§ 20b

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

- (1) Für Studierende mit den Kernfächern Englisch, Französisch oder Geschichte, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt Mittelschulen und Lehramt an Förderschulen anstreben, ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang von 120 Stunden Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.
- (2) Für Studierende mit den Kernfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Evangelische Religion oder Spanisch, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Höheres Lehramt Gymnasium anstreben, ist der Nachweis des Latinums Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.
- (3) Für Studierende mit dem Kernfach Geschichte, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss (Mittelschule, Förderschule, Höheres Lehramt an Gymnasien) anstreben, ist der Nachweis einer modernen Fremdsprache (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2 oder äquivalenter Nachweis) weitere Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.
- (4) Für Studierende mit den Kernfächern Griechisch und Latein, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Höheres Lehramt Gymnasium anstreben, ist der Nachweis des Latinums und des Graecums Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.
- (5) Für Studierende mit dem Kernfach Sport ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis eines Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation, sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht vorgelegt werden konnten.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach oder der Fachdidaktik bzw. Grundschuldidaktik selbstständig nach wissenschaftlichen und im Fach Kunst auch nach künstlerisch-

praktischen Methoden zu bearbeiten. Die Vorschriften des Dritten Teils für das Fach Kunst können abweichend von den Absätzen 2 bis 9 Regelungen zur Erstellung einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit vorsehen.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig oder der Hochschule für Musik und Theater Leipzig in einem für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend im fünften und sechsten Semester im Arbeitsumfang von 10 LP. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden, aus Gründen die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit kann entweder im Kernfach 1 (oder in der entsprechenden Fachdidaktik/Grundschuldidaktik) oder im Kernfach 2 (oder in der entsprechenden Fachdidaktik/Grundschuldidaktik) angefertigt werden. Bei Wahl des Kernfaches Musik wird dieses als Kernfach 2 ausgewiesen. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Absolventen/Absolventinnen erhalten ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät des Kernfachs 1 unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Für die Studierenden mit dem Kernfach Musik gelten die zwischen der Hochschule für Musik und Theater Leipzig und der Universität Leipzig vereinbarten Grundsätze für die Gestaltung der Urkunde und des Zeugnisses.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen (§ 17),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 19) und
5. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 21),
6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 26).

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 27
Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom Fach, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 9 Abs. 3 zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 29. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 11, S. 1 bis 24) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom

23. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8, S. 1 bis 2) außer Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 13. September 2011 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 18. Januar 2012 nach Einholung des Benehmens des Senates der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 20. Dezember 2011. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 1. Dezember 2011 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Prüfungsordnung am 8. Februar 2012 genehmigt.

Leipzig, 8. März 2012

Für die Universität Leipzig:

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig